

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Eßbaum“ nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Samerberg hat am 09.04.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Eßbaum“ als Satzung beschlossen. (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB).

Der Bebauungsplan liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

**Rathaus (Zimmer 6), Dorfplatz 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden
(Mo. bis Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr)**

zur Einsichtnahme aus. Jeder kann den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Begründung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Eßbaum“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und BauGB wird hingewiesen.

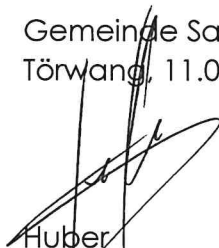
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Samerberg
Törwang, 11.04.2019


Huber
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln

am: 11.04.2019

Abgenommen am:

Törwang, den

(Unterschrift)